



## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Andreas Schmidt (SPD)

### Digitalisierung der Katasterunterlagen

Der Rechtsverkehr gerade im Bereich von Grundstücksübertragungen benötigt Klarheit darüber, auf welchen konkreten Teil der Erdoberfläche sich ein eingetragenes Recht bezieht.

Gefestigte Rechtsmeinung ist, dass sich die Richtigkeitsvermutung des Grundbuches auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf erstreckt. Grundstücke werden daher im Grundbuch nach dem Liegenschaftskataster benannt.

Bei der Digitalisierung der Katasterunterlagen nach 1990 ist es dem Vernehmen nach zu Übertragungsfehlern gekommen.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern ist der Landesregierung das Problem bekannt und in welchem Umfang treten bzw. traten diese Fehler auf?
2. Warum werden ältere Katasterinformationsbestände durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation nicht gesichert? Gibt es beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Aktenbestände, die die Historie eines Flurstücks nachvollziehbar macht?
3. Auf welcher Grundlage kann eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgen? Ist dafür zwingend eine Neuvermessung notwendig?
4. Welche rechtlichen Ansprüche ergeben sich für einen Grundstücksbesitzer bei fehlerhaften Katasterunterlagen? Wer trägt die Kosten einer Neuvermessung, wenn diese zu einer Berichtigung des Liegenschaftskatasters führt?
5. Welche Maßnahmen werden unternommen, um bei der ständigen Aktualisierung von Katasterunterlagen Abweichungen zu vermeiden?

(Eingang bei der Landesregierung am 07.06.2016)